



Mehr Zeit für eine gründliche Vorbereitung

Verlängerung der Übergangsfrist

Der Bundesrat hat Anfang Juni dem Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Das Gesetz beinhaltet auch eine Verlängerung der Übergangsfrist zur Umsetzung der neuen umsatzsteuerlichen Regelungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts. Das neue Recht, nach dem auch alle kirchlichen Körperschaften grundsätzlich als Unternehmerinnen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes gelten und somit für bestimmte Leistungen umsatzsteuerpflichtig werden können, wird damit erst zum **1. Januar 2023** in Kraft treten. Die gewonnene Zeit werden wir sinnvoll nutzen und uns gemeinsam bestmöglich auf die Steuerpflicht vorbereiten.

Von dieser Verschiebung nicht betroffen sind neu gegründete Körperschaften oder Betriebe gewerblicher Art. Diese unterliegen bereits ab Gründung der Umsatzsteuerpflicht.

Intensive Vorbereitung in den Regionalverwaltungen

In den Regionalverwaltungen kümmern sich Umsatzsteuerkoordinator*innen um alle Fragen der Umsatzsteuer. Diese neu geschaffenen Stellen bilden die fachliche und organisatorische Schnittstelle zwischen den Körperschaften und dem Steuerreferat der Kirchenverwaltung. Die Umsatzsteuerkoordinator*innen sind die ersten Ansprechpartner*innen für Kirchengemeinden und Dekanate. Eine Intensivschulung hat sie entsprechend auf ihre Aufgaben vorbereitet. Im Fokus des Seminars standen Themen wie Systematik der Umsatzsteuer, Steuerbarkeit, Steuerpflicht, Vorsteuer, Steueranmeldung und Kleinunternehmerregelung – aber auch aber EKHN-spezifische Inhalte und konkrete Fallstudien für die Praxis.

Erste Phase der Erhebung fast abgeschlossen

In den vergangenen Wochen waren die Regionalverwaltungen und ihre Kirchengemeinden und Dekanate – trotz Coronapandemie – sehr fleißig.

Die Umsatzsteuerkoordinator*innen hatten zunächst die Buchhaltung ihrer Mandanten analysiert und alle möglicherweise umsatzsteuerrelevanten Einnahmen aufgelistet. Anschließend haben Kirchengemeinden und Dekanate diese Listen mit Blick auf das kommende Haushaltsjahr überprüft, berichtigt und – wo nötig – ergänzt.

Bitte beachten Sie:

Der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach hat – um seinen spezifischen Strukturen gerade im Bereich der Buchführung gerecht zu werden – ein eigenes Umsatzsteuerprojekt gestartet und unterstützt seine Kirchengemeinden und Einrichtungen mit eigenem Informationsmaterial. Sie finden es auf www.efo-magazin.de/umsatzsteuer.

Bitte unterstützen Sie Ihre Regionalverwaltung. Erst wenn alle Informationen zusammengetragen sind, ergibt dies eine verlässliche Grundlagen für das weitere Vorgehen – vor Ort, aber auch EKHN-weit.

Mittlerweile haben rund 80 Prozent der Kirchengemeinden und Dekanate geantwortet und ihre Erhebungsunterlagen zurückgesandt. Die noch ausstehenden Daten – inklusive Vollständigkeitserklärung – werden dringend in den Regionalverwaltungen erwartet, damit die erste Phase abgeschlossen werden kann.

Die Umsatzsteuerkoordinator*innen haben die bereits vorliegenden Unterlagen gesammelt und auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Zurzeit werten Mitarbeiter*innen des Steuerreferats in der Kirchenverwaltung die Erhebung weiter aus. Vorläufige Erkenntnis – unter Vorbehalt, da noch ein Fünftel der Daten fehlt: Die überwiegende Zahl der Kirchengemeinden und Dekanate wird mit weniger als 22.000 Euro umsatzsteuerpflichtiger Einnahmen im Jahr die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen können. Nach den vorliegenden Zahlen werden nicht mehr als zehn Prozent der Körperschaften für die Umsatzsteuer Voranmeldungen oder Jahreserklärungen abgeben und Umsatzsteuer abführen müssen.

Für die Mitarbeit an der Erhebung und die bereits geleistete Arbeit danken wir allen Beteiligten – in den Regionalverwaltungen, Kirchengemeinden und Dekanaten.

Ab 1. Januar 2021: Testweise Buchung der Umsatzsteuer in MACH

Die Zeit bis zum tatsächlichen Inkrafttreten der Steuerpflicht 2023 nutzen wir im Umsatzsteuerprojekt zur optimalen Vorbereitung. In zwei Gesamtkirchengemeinden wird die Umsatzsteuer bereits heute gebucht.

Ab **1. Januar 2021** werden die Regionalverwaltungen die Umsatzsteuer dann flächendeckend in MACH buchen. Dieser Praxistest bringt Sicherheit für die echten Buchungen ab 2023 und liefert zudem belastbarere Daten zur Steuerpflicht.

Parallel dazu werden die Umsatzsteuerkoordinator*innen zusammen mit dem Steuerreferat Sachverhalte, die für die Umsatzsteuer relevant sind, bewerten und – wo sinnvoll und gewünscht – Kirchengemeinden und Dekanate beraten. Das bietet die Chance, Aktivitäten in Kirchengemeinden und Dekanaten möglicherweise so umzugestalten, dass die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen in einem sinnvollen Rahmen bleiben. Bis zum Inkrafttreten der neuen Steuergesetzgebung bleibt ausreichend Zeit, sich Sonder- oder Grenzfälle genauer anzusehen und fachlich zu klären.

Kontinuierlicher Informationsaustausch und Schulungen

Umsatzsteuerkoordinator*innen und Projektteam arbeiten Hand in Hand und tauschen sich regelmäßig aus. Auch das Rechnungsprüfungsamt ist im Projekt eingebunden und über das Vorgehen informiert. Bis Ende dieses Jahres werden wir Verwaltungskräfte in den Regionalverwaltungen schulen, damit sie die Umsatzsteuer in MACH erfassen können. Die Buchungsbelege und das Handkassenformular werden angepasst und um Informationen zur Umsatzsteuer ergänzt. Auch die Umsatzsteuervoranmeldung aus der Buchungssoftware MACH über ELSTER ist in Arbeit.

Kirchenvorstände in der Verantwortung gegenüber Finanzbehörden

Die mit dem Amt übernommene Verantwortung kann Ihnen niemand abnehmen. Aber Umsatzsteuerkoordinator*innen und Steuerreferat beraten gern und beantworten Ihre Fragen.

Schon heute übernehmen ehrenamtliche Kirchenvorstände in vielen Bereichen – zum Beispiel als Arbeitgeber*in und Personalvorgesetzte oder Eigentümer*innen von Gebäuden – persönliche Verantwortung. Auch für das neu hinzukommende Thema Umsatzsteuer gilt: Den besten Schutz bietet grundsätzlich die Beachtung und gewissenhafte Umsetzung der gesetzlichen und kircheninternen Regelungen.

Informieren Kirchenvorstände ihre Regionalverwaltung über alle Konten sowie Einnahmen und Ausgaben, minimieren Sie etwaige Haftungsrisiken.

Dazu gehört allerdings auch, dass im Zweifelsfall oder bei Bedenken der Rat der Regionalverwaltung oder des Steuerreferats gesucht wird. Unvollständige und damit unrichtige Angaben müssen vermieden werden.

- *Absichern können sich Vorstände, indem sie korrekt, zeitnah und vollständig ihre Regionalverwaltung über alle Einnahmen informieren.*
- *Alle Einnahmen müssen über den ordentlichen Haushalt und Konten bei der Regionalverwaltung dokumentiert werden.*
- *Einnahmen und Ausgaben müssen nach dem Bruttoprinzip getrennt verbucht und dürfen nicht miteinander verrechnet werden.*
- *Nicht genehmigte Konten müssen aufgelöst werden.*
- *In der Kollektenkassen dürfen ausschließlich Kollekten und echte Spenden verbucht werden.*
- *Kirchliche Umsätze dürfen nicht über Konten von Privatpersonen gebucht werden.*
- *Die Vollständigkeitserklärung ist verpflichtend!*
- *Das rechtliche Verhältnis zu Gruppierungen in der Kirchengemeinde muss eindeutig geklärt sein. Gehört die Gruppe – Chor, Frauenhilfe, Förderverein, etc. – zur Gemeinde, müssen sich alle Umsätze in der Buchhaltung und auf den Konten bei der Regionalverwaltung finden. Ist die Gruppierung selbstständig, muss sie selbst ihrer Steuerpflicht nachkommen. Zwischenlösungen gibt es nicht.*

Wir schätzen unsere engagierten, ehrenamtlichen Vorstände sehr. Deshalb werden wir Sie auch bei Fragen zur Umsatzsteuer immer unterstützen und beraten.

Bleiben sie auf dem Laufenden. Unser Informationsmaterial – zum Beispiel die Kurzhandreichung »Umsatzsteuer in Kirchengemeinden und Dekanaten« – finden Sie auf www.unsere.ekhn.de/umsatzsteuer.